



Abstimmung Planungs- und Baugesetz

27. November 2016

**JA zu unseren
fruchtbaren Böden**

Sechs Argumente für ein JA

Keine Einschränkung der Bautätigkeit

Die Bautätigkeit im Siedlungsgebiet wird mit der Gesetzesänderung nicht eingeschränkt. Es wird bei unseren besten Böden lediglich eine sinnvolle und nachhaltige Verwendung des Humus verlangt.

Humus darf kein Abfall sein

Statt teilweise in Deponien als Abfall entsorgt, soll der anfallende Humus weniger fruchtbare Böden aufwerten. Diese sichern eine nachhaltige und heimische Nahrungsmittelproduktion.

Weniger Humustourismus

Durch ein dezentrales Konzept lassen sich die Bodenumlagerungen optimieren, Lastenwagenfahrten werden im Vergleich zu heute eingegrenzt, Humustourismus wird reduziert.

Gleiche Gesetze für alle

Mit der Gesetzesänderung gelten bezüglich Verwendung des Humus im Siedlungsgebiet dieselben Vorschriften wie in der Landwirtschaftszone.

Verbindlicher Kulturlandschutz dank gesetzlicher Verankerung

Der Schutz des Kulturlandes im Richtplan ist zeitlich beschränkt, da dieser als Planungsinstrument dient und zirka alle 15 Jahre überarbeitet wird. Eine gesetzliche Verankerung ist langfristiger und dementsprechend besser gesichert.

Kosten Bodenaufwertung

Die Kosten für Kompensationen betragen gemäss erster Erfahrungen Fr. 0.- bis 20.- pro Quadratmeter. Im Vergleich zu den Baulandpreisen im Kanton Zürich sind diese Mehrkosten mehr als nur vertretbar, wenn damit der Humus sinnvoll verwendet werden kann.

www.fruchtbare-boeden.ch